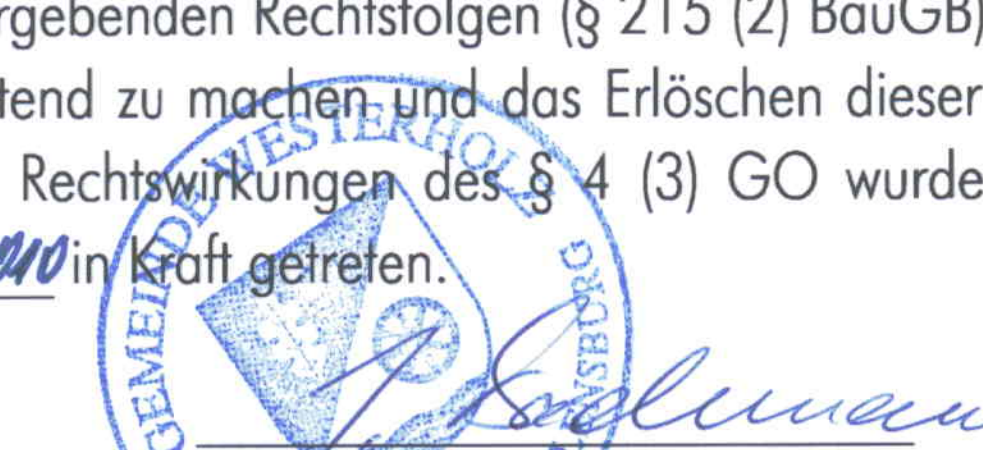


Entwicklungssatzung Nr.1 nach § 34 (4) Nr. 2 BauGB der Gemeinde Westerholz für das Gebiet "Hafflücke"

Präambel

Aufgrund des § 34 (4) Nr. 2 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.12.2010 folgende Entwicklungssatzung Nr.1 für das Gebiet "Hafflücke", bestehend aus der Planzeichnung, erlassen.

- Verfahrensvermerke
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.12.2009.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Mitteilungsblatt für das Amt Langballig am 22.12.2009 erfolgt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 34 (6) BauGB abgesehen.
 - Die Gemeindevertretung hat am 19.05.2010 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 01.06.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.06.2010 bis 07.07.2010 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 28.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.12.2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung, am 09.12.2010 beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
Westerholz, den 11.12.2010
Bürgermeister
 - Der katastermäßige Bestand am _____ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
_____, den _____
 - Die Entwicklungssatzung Nr. 1 für das Gebiet "Hafflücke", bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Westerholz, den 11.12.2010
Bürgermeister
 - Der Beschluss der Satzung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 11.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 11.12.2010 in Kraft getreten.
Westerholz, den 10.12.2010
Bürgermeister

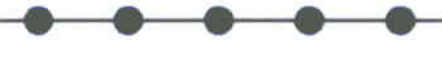
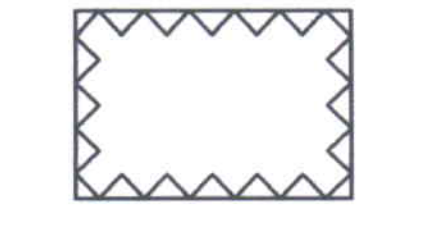
Planzeichnung

Es gilt die BauNVO von 1990/93

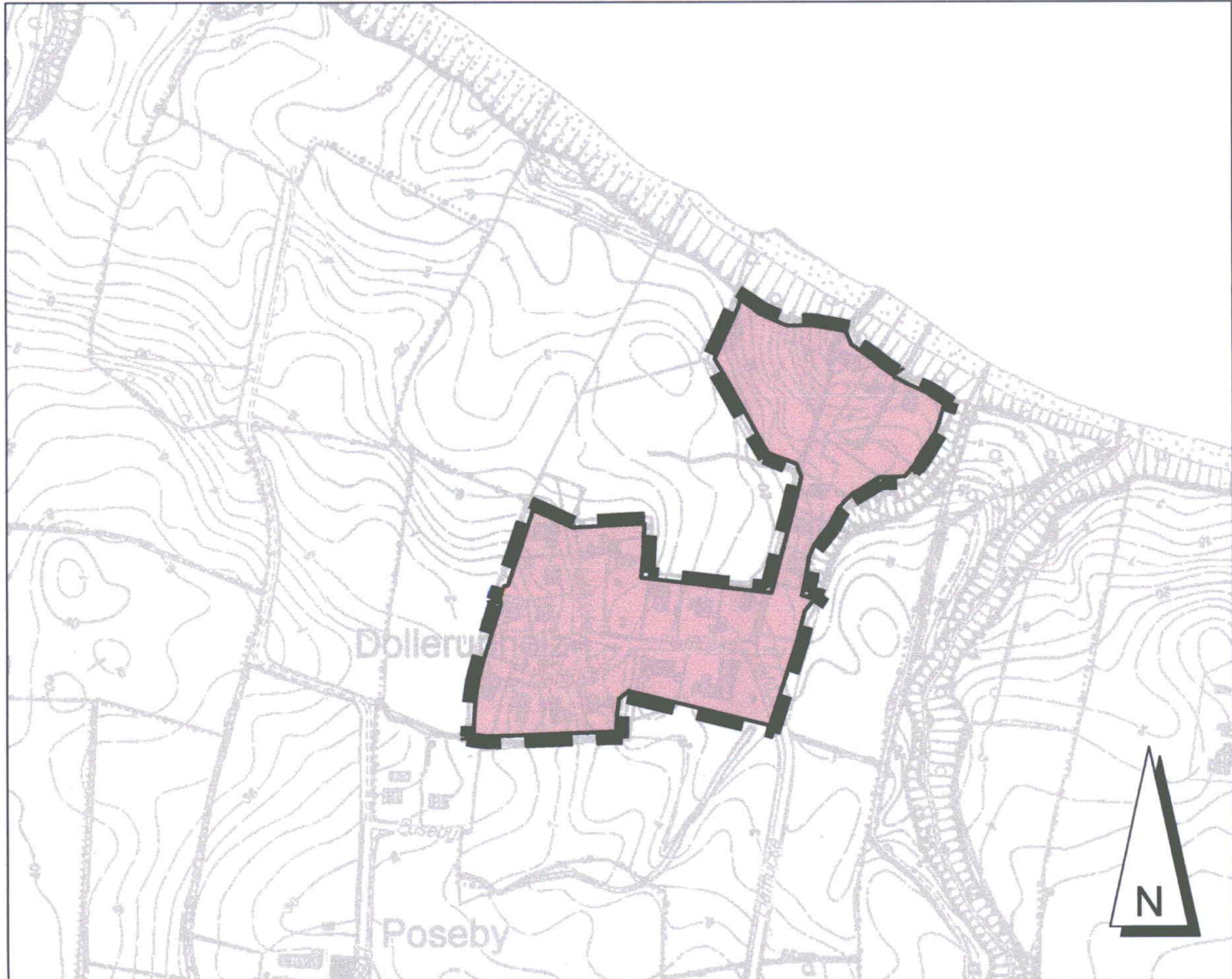


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, Katasteramt Flensburg, 05.02.2010
Kreis Schleswig-Flensburg - Gemeinde Westerholz - Gemarkung Dollerup - Flur 1

Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (5) BauNVO
	Baulinie	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (2) BauNVO
	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (3) BauNVO
	Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind	§ 9 (1) Nr. 10 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 (7) BauGB
	Waldschutzstreifen	§ 9 (6) BauGB § 24 LWaldG
	FFH - Gebiet	§ 32 BNatSchG
	Vogelschutzgebiet	§ 32 BNatSchG
	Landschaftsschutzgebiet	§ 15 LNatschG

Übersichtskarte



Stand: § 10 BauGB Maßstab 1:5.000

Entwicklungssatzung
Nr. 1
nach § 34 (4) Nr. 2 BauGB
der Gemeinde Westerholz
für das Gebiet
"Hafflücke"